

**Pflegekonzept
Straßenbegleitgrün des Marktes Emskirchen
(Stand: 19.02.2021)**

Inhaltsübersicht:

1. Einleitung
2. Geltungsbereich
3. Pflege nach Bereichen
4. Dokumentation der Pflege
5. Quellennachweis
6. Anlagen

1. Einleitung:

Die ÖDP/ZG-Fraktion stellte am 25.06.2020 den Antrag zur Erstellung eines Pflegekonzeptes für das Straßenbegleitgrün im Gemeindegebiet des Marktes Emskirchen. Der Antrag wurde in der Gemeinderatssitzung am 16.07.2020 unter TOP 14 behandelt, zugelassen und zur Konzepterstellung auf den Umwelt- und Energieausschuss verwiesen. In der Sitzung des Marktgemeinderates am 19.02.2021 wurde die erste Fassung des hiesigen Konzeptes beschlossen.

Aus Art. 30 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) ergibt sich, dass die Straßenbaulastträger die Straßenbegleitflächen zu pflegen haben und dabei dem Natur- und Landschaftsschutz Rechnung zu tragen. Insbesondere soll die Luftreinhaltung, die Artenvielfalt und der Biotopverbund gefördert werden. Das Pflegekonzept des Straßenbegleitgrünes soll dabei helfen, die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend umzusetzen.



Bild lizenzfrei von pixabay.com

2. Geltungsbereich:

Das Straßenbegleitgrün lässt sich im Wesentlichen in folgende Kategorien untergliedern:

- Wiesenflächen - *außerorts*
Bestände aus Gräsern, Kräutern und/oder Stauden
- Gehölze - *außerorts*
Gemischte Pflanzungen aus Sträuchern mit und ohne Bäume
- Straßenbäume – *inner- und außerorts*
Als Einzelbäume, Baumreihen und Alleen

Einteilung nach Bereichen:

- Wiesenflächen – Intensivbereich
Breite: Etwa eine „Mulchkopfbreite“ bzw. 1,20 Meter von der Fahrbahnkante, Bankette
Trenn- und Mittelstreifen
Sichtflächen
- Wiesenflächen - Extensivbereich
Böschungen
Gräben und Mulden
Fahrbahnabgewandte Grünflächen
Innenflächen von Anschlussstellen
Breite Trennstreifen außerhalb der Sichtflächen
Seitenstreifen Radweg
- Gehölze (insb. Hecken und Gebüsch)
- Straßenbäume - Obstbäume
- Wasserführende- und nichtwasserführende Gräben

Für die Umsetzung des Konzepts gilt es folgende Ziele zu beachten:

Ökologische Ziele:

- Erhaltung und Erhöhung des Lebensraum- und Nahrungsangebots
- Erhaltung und Erhöhung des Struktureichtums
- Erhaltung und Entwicklung von vertikal und horizontal strukturierten, vitalen Gehölzen
- Erhaltung von Bäumen, insb. Baumreihen und Alleen
- Erhaltung und Förderung von geschützten/gefährdeten Tier- und Pflanzenarten
- Minimierung der Tier- und Pflanzensamenverluste bei Pflegegängen

Herkömmliche Ziele:

- Sicherstellung der Funktion des Straßenbegleitgrüns für die Straße
- Verkehrssicherheit
- Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Straßenbetriebsdienstes
- Arbeitssicherheit und
- Nachbarschaftsschutz

⇒ **Es gilt die herkömmlichen und ökologischen Ziele durch hiesiges Konzept, sowie der künftigen Pflege in Einklang zu bringen.**

3. Pflege nach Bereichen

Grundsätzliches zur Pflege:

Abschnittsweise Pflege:

Bei einer abschnittswisen Pflege erfolgt die Pflege räumlich und zeitlich versetzt. So wird den Tieren eine Fluchtmöglichkeit gegeben, und die Brachestreifen sind Ausgangspunkt der Wiederbesiedelung der gepflegten Bestände (siehe Anlage 1, Merkblatt zu Pflegezeitpunkt und -häufigkeit). Die Brachestreifen bieten darüber hinaus ein entsprechendes Lebensraumangebot im Winterhalbjahr.

Mindestmahdhöhe

Durch eine Mahdhöhe von etwa 10 cm werden Verluste der bodennahen Fauna reduziert. Außerdem werden dadurch Bodenverletzungen vermieden, die das Einwandern von „Problempflanzen“ wie z.B. Kreuzkräutern begünstigen.

Verzicht auf Absaugen

Beim Absaugen können aufgrund der Sogwirkung zusätzlich auch die Kleintiere von der Fläche entfernt werden, die beim Schnitt weder verletzt noch getötet worden sind. Zudem werden auch Pflanzensamen von der Fläche entfernt.

Rücksichtnahme auf den jahres- und tageszeitlichen Aktivitäts-/Entwicklungsrythmus der Tiere

Pflege der einzelnen Bereiche

➤ Wiesenflächen – Intensivbereich

Pflegeziele:

- Eine Vegetationshöhe von 0,5 Meter auf dem Bankett, Mittel- und Trennstreifen und den Sichtflächen soll aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht überschritten werden.
- Ein ausreichender Wasserabfluss muss jederzeit gewährleistet sein.
- Die Aufenthaltsflächen an Park- und Rastflächen sind ausreichend kurz zu halten, um eine Nutzung zu ermöglichen.

Pflegegrundsätze:

Die Pflege erfolgt standardisiert nach folgenden Grundsätzen

- Als Breite des Intensivbereichs wird von etwa einem „Mulchkopf“ bzw. 1,20 Meter
- Die Wiesenflächen der Sichtflächen, Bankett, Mulde und Aufenthaltsflächen werden i. d. R. 2- bis 3-mal pro Jahr und der Mittelstreifen zweibahniger Straßen 1- bis 3-mal pro Jahr je nach Wüchsigkeit gemulcht.
- Röhrichte sind schützenswerte Habitatstrukturen, die in Entwässerungsmulden/ -gräben vorkommen können. Sie sollen gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 4 BNatSchG grundsätzlich in der Zeit von Oktober bis Ende Februar zurückgeschnitten werden. Ist zur Wahrung einer ordnungsgemäßen Entwässerung der Straße ein Rückschnitt im Sommer notwendig, erfolgt er nur in Abschnitten.
- Die Pflege erfolgt durch eine Mulchmähd. Eine Mindestmähdhöhe von etwa 10 cm soll eingehalten werden.
- Die Anlage 1, Merkblatt über Pflegezeitpunkt- und häufigkeit ist zu beachten.
- Die Anlage 2, Straßen- und Wegeverzeichnis dient zur Hilfestellung und ist als jährlicher Nachweis zu führen.

➤ Wiesenflächen - Extensivbereich

Pflegeziele:

- regelmäßige Pflege der Wiesenflächen zur Vermeidung einer Verbuschung
- Schaffung von Brachestrukturen zur Lebensraum- und Strukturanreicherung
- Die aktive Umwandlung von Wiesenflächen in geschlossene Gehölzflächen bleibt in der Betriebsphase begründeten Einzelfällen (Verkehrslenkung, Schneeschutz) vorbehalten. In diesen Fällen werden Pflanzen gebietseigener Herkunft vorwiegend von stark blühenden Arten (z.B. Holunder, Vogelkirsche etc.) verwendet.

Pflegegrundsätze:

Die Pflege erfolgt standardisiert nach folgenden Grundsätzen

- Die Wiesenflächen werden grundsätzlich einmal im Jahr gepflegt.
- Größere zusammenhängende Bereiche werden abschnittsweise alle zwei Jahre gepflegt. Hierzu zählen Böschungsbereiche mit einer Mindestbreite von zwei Metern ab einer Länge von 100 Metern, breite Trennstreifen sowie größere Anschlussstellen.
- Zur abschnittswisen Pflege werden zwei Methoden unterschieden. Sie erfolgt entweder in zur Fahrbahn parallelen Pflegestreifen oder in Abschnitten senkrecht zur Fahrbahn. Die Pflege der Streifen bzw. Abschnitte erfolgt im jährlichen Wechsel.
- Senkrecht zur Fahrbahn angeordnete Pflegeabschnitte sind besonders für schmale Böschungen geeignet.
- Die Pflege erfolgt durch eine Mulchmäh. Die Möglichkeit der Pflege mit einem Balkenmäher wird auf Wirtschaftlichkeit, möglicher Anbieter und möglichen Flächen noch geprüft.
- Die Schnitthöhe beträgt mindestens 10 cm.
- Der Pflegegang auf den Normalflächen erfolgt zusammen mit den Flächen des Intensivbereichs, vorzugsweise im Sommer, sodass die nachgewachsenen Wiesenpflanzen als Altgras im Winter zur Verfügung stehen und das Mulchgut möglichst verrottet.
- Flächen mit Gehölzdruck sind einmal im Jahr, idealerweise im Sommer/Spätsommer (Mitte Juli bis Ende September), zu pflegen.
- Ein Absaugen des Mähguts erfolgt zum Schutz der Kleintierfauna regelmäßig nicht. Das damit eventuell erreichbare Ziel des Nährstoffentzugs wird demgegenüber hintenangestellt.
- Entwässerungsgräben sind i. d.R. nicht ständig, sondern nur temporär wasserführend. Sie sind potenzielle Lebensräume für Insekten- und Amphibienarten, Leitlinie für mobile Tierartengruppen und können ein hohes Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und Amphibien haben. Um ihrer erhöhten Habitatfunktion Rechnung zu tragen, erfolgt in der Regel nur eine einmalige Mahd möglichst spät im Jahr. Abweichungen in der Häufigkeit und zum Zeitpunkt erfolgen nur, wenn es zur Wahrung einer ordnungsgemäßen Entwässerung der Straße notwendig ist.

- Es werden Flächen in Anlage 2 festgelegt, die abweichend von diesen Grundsätzen einer individuellen und gesonderten Pflege unterzogen werden, sog. Extensivflächen – plus. Die Verfügbarkeit wird noch geprüft...
- Die Anlage 1, Merkblatt über Pflegezeitpunkt- und häufigkeit ist zu beachten.
- Die Anlage 2, Straßen- und Wegeverzeichnis dient zur Hilfestellung und ist als jährlicher Nachweis zu führen.

➤ Gehölze – seitlicher Gehölzrückschnitt

Pflegeziele:

- Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch Freihaltung der Sichtflächen, des Lichttraumprofils und der Verkehrszeichen
- Gewährleistung der Rechte Dritter (Nachbarrecht)
- Gewährleistung der Aufenthalts- und Erholungsfunktion der Park- und Rastanlagen.

Pflegegrundsätze:

- Bei Bedarf sind die Gehölze innerhalb des Straßenrandbereichs, im Mittel-/Trennstreifen, am Grundstücksrand, in den Erholungs-/Aufenthaltsbereichen der Park- und Rastanlage zurückzuschneiden. In der Regel ist ein Rückschnitt alle 3 – 7 Jahre ausreichend.
- Bei schmalen Böschungen kann ggf. ein häufigerer Rückschnitt notwendig sein. Dieser erhöhte Arbeitseinsatz rechtfertigt nicht das Entfernen der Gehölze. Zur Reduzierung des Pflegeaufwandes ist ggf. eine häufigere grundhafte Gehölzpflege (Aufden-Stock-Setzen) durchzuführen.
- Gehölze im Mittelstreifen sind einmal jährlich horizontal zu schneiden. Ast- und Wallheckenscheren können hier bei dünnem Astwerk und bei langsamer Fahrt eingesetzt werden.
- Das Naturschutzgesetz erlaubt schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses im Sommer. Ebenso erlaubt sind Schnittmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit. Zur Beachtung des Vermeidungsgebots („andere Art oder andere Zeit“) sind die Schnittmaßnahmen grundsätzlich nach der Brut- und Setzzeit von Vögeln und Säugetieren vorzunehmen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG und § 44 BNatSchG). Ein Rückschnitt im Sommer unterstützt auch das Ziel einer Verlangsamung des Gehölzwachstums in den Randbereichen.
- Die Anlage 1, Merkblatt über Pflegezeitpunkt- und häufigkeit ist zu beachten.
- Die Anlage 2, Straßen- und Wegeverzeichnis dient zur Hilfestellung und ist als jährlicher Nachweis zu führen.

➤ Gehölze – grundlegende Gehölzpflege

Pflegeziele:

- Erhalt von vitalen, horizontal und vertikal gestuften Beständen
- Erhalt von stabilen, entwicklungsfähigen Bäumen („Zukunftsbäume“).

Pflegegrundsätze:

Die Pflege erfolgt standardisiert nach folgenden Grundsätzen

- Regelmäßige grundlegende Gehölzpflege erfolgt entsprechend § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG grundsätzlich im Winterhalbjahr (1. Oktober bis Ende Februar). Besitzen Gehölze besondere Habitatqualität für besonders oder streng geschützte Tierarten (insbesondere Vögel, Fledermäuse, andere Säugetiere und Käfer) ist neben dem allgemeinen Artenschutz der spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG einschlägig, und die Pflegemaßnahmen sowie der Pflegezeitpunkt sind entsprechend den vorkommenden Tieren anzupassen (§ 44 ff. BNatSchG).
- Bei geschlossenen Gehölzflächen, mehrstufigen Hecken und Gehölzstreifen ist eine regelmäßige grundlegende Gehölzpflege im Turnus von 10 bis maximal 15 Jahren erforderlich. Längere Pflegeintervalle führen regelmäßig zu einer Verschlechterung der Stabilität und Vitalität der Bestände.
- Im Hinblick auf den Artenschutz und den von der grundhaften Gehölzpflege ausgehenden Störungen ist ein abschnittsweises Arbeiten erforderlich. Die Abschnitte sollten im Regelfall 100 Meter nicht überschreiten. Dadurch wird den Tieren ein Ausweichen ermöglicht, die ökologische Funktion der straßenbegleitenden Gehölzflächen bleibt erhalten.
- Eine fachgerechte Gehölzpflege erfolgt durch Auslichten und abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen der Gehölze. Dabei werden die Gehölze ca. 20 cm über dem Boden abgeschnitten, die dann wieder durchtreiben. Auf diese Weise werden die Gehölze verjüngt. In jedem Pflegeabschnitt bleiben einzelne entwicklungsfähige Bäume („Zukunftsbäume“) erhalten, während die instabilen/langschäftigen Bäume entfernt werden.
- Zur grundhaften Gehölzpflege eignen sich bei einer maschinellen Bearbeitung als Aufsatzgeräte sogenannte Baggerscheren bzw. Spezialgeräte mit einer Kombination von hydraulischem Greifer und Baggerschere. Beim Einsatz dieser Geräte ist jedoch die Nachbearbeitung von gequetschten Schnittflächen vorzusehen.
- In Landschaftsräumen, in denen die Straßengehölze weitestgehend die einzigen Landschaftsgehölze darstellen, sowie bei angrenzenden Siedlungs- oder Biotopflächen ist der weitgehende Erhalt der Gehölzpflanzungen einschließlich ihrer abschirmenden Wirkung von besonderer Bedeutung. Hier sollte ein auf den Einzelfall abgestimmtes Vorgehen gewählt werden, das einen permanenten Mindestschutz gewährleistet. Dies kann grundsätzlich durch eine räumlich angepasste Verringerung der Bearbeitungsabschnitte, schräg versetzte maschinelle Bearbeitung oder eine selektive Auslichtung erfolgen.
- Da das Gehölzschnittgut wie die Gehölze selbst potenzieller Vogelnistplatz ist, ist bis Ende Februar das Schnittgut von der Fläche zu entfernen.

- Bei umfangreicheren Gehölzpflegemaßnahmen und Maßnahmen in mehr als 20 Jahre alten Gehölzbeständen ist die naturschutzrechtliche Relevanz zu klären und gegebenenfalls erforderliche Abstimmungen durchzuführen.
- Die Anlage 1, Merkblatt über Pflegezeitpunkt- und häufigkeit ist zu beachten.
- Die Anlage 2, Straßen- und Wegeverzeichnis dient zur Hilfestellung und ist als jährlicher Nachweis zu führen.

➤ Straßenbäume - Obstbäume

Pflegeziele:

- Erhaltung und Entwicklung von gesunden und langlebigen Straßenbäumen
- Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch Freihalten des Lichtraumprofils und der Sichtflächen
- Erhalt der Habitatstrukturen unter Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Pflegegrundsätze:

Die Pflege erfolgt entsprechend den Maßnahmen, die im Rahmen der Baumkontrolle durch eine fach- und sachgerechte Inaugenscheinnahme oder ggf. durch eingehende Untersuchungen festgelegt werden. Dabei gelten folgende Grundsätze

- Das Naturschutzgesetz erlaubt schonende Form- und Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung der Bäume und Schnittmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit unter Beachtung des Vermeidungsgebots („andere Art oder andere Zeit“) im Sommer. Besitzen Bäume besondere Habitatqualitäten für besonders oder streng geschützte Tierarten (insbesondere Vögel, Fledermäuse, andere Säugetiere und Käfer), ist neben dem allgemeinen Artenschutz der spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG einschlägig, und die Pflegemaßnahmen und der Pflegezeitpunkt sind entsprechend den vorkommenden Tieren anzupassen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG und § 44 ff. BNatSchG). Schnittmaßnahmen während der Vegetationszeit verursachen bei Bäumen die geringsten Folgeschäden, da Wunden in dieser Zeit besser abgeschottet werden und schneller überwallen.
- Durch eine Jungbaumpflege sind neu gepflanzte Bäume zu gesunden und langlebigen Bäumen zu entwickeln. Insbesondere das Lichtraumprofil ist bereits in der Jungbaumphase stufenweise durch einen fachgerechten Schnitt herzustellen.
- Nach der Entwicklungspflege müssen Krone, Stamm und Wurzelbereich zur dauerhaften Erhaltung des Baumes weiterhin gepflegt und vor Schäden geschützt werden. Je nach Bedarf sind entweder schonende Form- und Pflegeschnitte, stark eingreifende Schnittmaßnahmen, Maßnahmen zur Behandlung von Wunden und Wurzelschäden und/oder Baumumfeldmaßnahmen nach der ZTV Baumpflege festzulegen.

- Solange Verkehrssicherungsgründe nicht dagegenstehen, ist Totholz als Habitatstruktur zu belassen. Dies ist im Allgemeinen allenfalls auf der straßenabgewandten Seite möglich.
- Bäume sind zu erhalten. Sie sind nur dann zu fällen, wenn Baumpflegemaßnahmen nicht mehr zielführend oder nicht mehr angemessen sind. Ggf. sind zur Gefährdungsanalyse der Stand- und Bruchsicherheit externe Gutachter hinzuzuziehen (eingehende Untersuchung).
- Die naturschutzrechtlichen Belange werden vor der Entfernung der Bäume geprüft und ggf. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden getroffen.
- Die gemeindlichen Obstbäume sind nach Möglichkeit vor der Erntezeit zu mähen, um eine ungehinderte Ernte zu ermöglichen. Gleichzeitig sind Obstbäume auf das Vorhandensein der „gelben Bänder“ zu prüfen und bei Bedarf gem. der beschlossenen Aktion „gelbes Band“ wieder bzw. neu aufzuhängen.
- Die Anlage 1, Merkblatt über Pflegezeitpunkt- und häufigkeit ist zu beachten.
- Die Anlage 2, Straßen- und Wegeverzeichnis dient zur Hilfestellung und ist als jährlicher Nachweis zu führen.

➤ **Wasserführende- und nichtwasserführende Gräben**

Um den Wasserabfluss sicherzustellen, müssen sowohl ständig als auch nicht ständig („periodisch“) wasserführende Straßenseitengräben regelmäßig von Schlamm und Bewuchs gereinigt werden („Grabenräumung“). Straßenseitengräben sind zur geregelten Entwässerung des Straßenkörpers als periodisch wasserführende Gräben angelegt. Die Grabenräumung sollte sich auf ein Mindestmaß beschränken.

Als Richtwert für die Grabenräumung gilt:

- nicht ständig wasserführende Gräben: etwa alle 4–5 Jahre
- ständig wasserführende Gräben: alle 8–10 Jahre

Dabei ist zu beachten, dass ständig wasserführende Gräben nicht mit der Grabenfräse geräumt werden dürfen. Wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt, erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz). In diesem Fall sollten Kleinbagger oder Mähkörbe zum Einsatz kommen. Das Räumgut ist grundsätzlich zu entsorgen, um eine Nährstoffanreicherung auf den angrenzenden Flächen zu verhindern. Außerdem kann so das Verstopfen von Rohrdurchlässen durch eingeschwemmtes Räumgut vermieden werden.

4. Umsetzung und Dokumentation der Pflege

Die Gemeindewerke Emskirchen sind als Beauftragter gem. des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 19.02.2021 verpflichtet die Pflege des Straßenbegleitgrünes des Marktes Emskirchen nach hiesigem Konzept umzusetzen und einzuhalten. Darüber hinaus ist der Vordruck in Anlage 2 des Konzepts zur Dokumentation der Pflege des Straßenbegleitgrünes zu führen. Am Jahresende sind die Ergebnisse dem Ordnungsamt des Marktes Emskirchen vorzulegen.

5. Quellnachweis

- Konzept für Ökologische Aufwertung von Straßenbegleitflächen entlang von Bundes- und Staatsstraßen in Bayern, Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr - 06/2020
- Konzept für Straßenbegleitgrün, Handreichung zur Pflege von Grasflächen von Straßen – 06/2016
- Bild von pixabay.com lizenzfrei heruntergeladen

6. Anlagen

Das hiesige Pflegekonzept Straßenbegleitgrün des Marktes Emskirchen ist mit zwei Anlagen verbunden.

Anlage 1 ist ein Merkblatt über Pflegezeitpunkte- und häufigkeiten.

Anlage 2 ist ein Straßen- und Wegeverzeichnis, welches zur Hilfestellung und als jährlicher Dokumentationsnachweis dienen soll.

Emskirchen, den 25.02.2021


(Unterschrift Erste Bürgermeisterin)


(Unterschrift Ordnungsamt)

Anlage 1 zum Pflegekonzept Straßenbegleitgrün des Marktes Emskirchen;
Merkblatt zu Pflegezeitpunkt und - häufigkeit

Pflegebereich	Pflegehäufigkeit	Pflegezeitpunkt
Wiesenflächen - Intensivbereich	2-3-mal pro Jahr je nach Witterung und Wüchsigkeit	Je nach Wüchsigkeit, 1. mal Ende April, Anfang Mai, 2. mal nach Bedarf, 3. mal ggf. Ende Juli/August
Wiesenflächen - Extensivbereich	1-mal pro Jahr im Jahreswechsel	Mit letzten Schnitt des Intensivbereiches, voraussichtlicher Zeitraum, Mitte Juli bis Ende September
Wiesenflächen - Extensivbereich plus	je nach Verfügbarkeit	
Gehölze - seitliche Gehölzrückschnitte	alle 3-7 Jahre	Mitte Juli bis Ende September, sog. Form- und Pflegeschnitte
Gehölze - grundhafte Gehölzrückschnitte	alle 10-15 Jahren	01. Oktober bis Ende Februar wg. § 39 Abs. 5 BNatSchG
Straßenbäume	Je nach Ergebnis von Baumkontrollen	Während Vegetationszeitpunkt
Wasserführende Gräben	alle 8-10 Jahre	Je nach Notwendigkeit
Nichtwasserführende Gräben	alle 4-5 Jahre	Je nach Notwendigkeit
Obstbäume - mit gelben Band	1-mal pro Jahr	Vor der Ernte

Weitere Hinweise sind dem Pflegekonzept Straßenbegleitgrün des Marktes Emskirchen zu entnehmen.

Anlage 2 zum Pflegekonzept Straßenbegleitgrün des Marktes Emskirchen; Straßen- und Wegeverzeichnis

Jahr:-----

- = keine Pflege bzw. Eintrag
- = Pflege nach dem zugehörigen Bereich + Eintrag
- = gemeinsame Pflege Intensiv- und Extensivbereich

Straßenart	Straße	Streckenlänge in Km	Pflege Intensivbereich			Pflege Extensivbereich	Pflege Extensivbereich plus	Gehölzpflege
Alle gemeindlichen Radwege - außerorts		k.A.						
Alle öffentliche Feld- und Waldwege		173,499						
Gemeindestraße	Flugshofer Straße	0,905						
Gemeindestraße	Dürnbucher Straße	1,435						
Gemeindestraße	Hohholzer Weg	0,62						
Gemeindestraße	Eselsweg	0,374						
Gemeindestraße	Neidhardswindener Straße	0,585						
Gemeindestraße	Hohe Straße	1,44						
Gemeindestraße	Gunzendorfer Weg	1,025						
Gemeindestraße	Emskirchener Weg	0,96						
Gemeindestraße	Flugshofer Straße	1,043						
Gemeindestraße	Brunner Weg (in Kaltenneuses)	0,29						
Gemeindestraße	Wilhermsdorfer Weg	1,22						
Gemeindestraße	Plankstatter Weg	0,71						
Gemeindestraße	Riedelhofer Straße	0,375						
Gemeindestraße	Buchklingener Weg	0,159						
Gemeindestraße	Kotzenauracher Weg	2,323						
Gemeindestraße	Langenzenner Weg	1,297						
Gemeindestraße	Riedelhofer Straße	0,55						
Gemeindestraße	Elgersdorfer Weg	0,616						
Gemeindestraße	Elgersdorfer Leitsmüllerweg	1,966						
Gemeindestraße	Wulkersdorfer Straße	0,907						
Gemeindestraße	Kaltenneuser Weg	1,208						
Gemeindestraße	Plankstatter Weg	0,315						
Gemeindestraße	Prackenhofstraße	0,228						
Gemeindestraße	Neustädter Straße	1,259						
Gemeindestraße	Nürnberger Straße	1,704						
Gemeindestraße	Straßweg	0,45						
Gemeindestraße	Von Neuschauerberg nach Flugsh	0,885						
Gemeindestraße	Von Altschauerberg zur Staatsstra	0,306						
Gemeindestraße	Finkenmüllerweg	0,566						
Gemeindestraße	Finkenmühlweg	0,334						
Gemeindestraße	Kotzenauracher Straße	1,433						
Gemeindestraße	Wulkersdorfer Straße	1,462						
Gemeindestraße	Bottenbacher Straße	0,633						
Gemeindestraße	Emskirchener Straße	1,211						
Gemeindestraße	Buchklingener Straße	0,649						
Gemeindestraße	Flugshofer Straße	0,586						
Gemeindestraße	Von Kaltenneuses nach Eggensee	0,546						

Gemeindestraße	Am Sandfeld	1,467						
Gemeindestraße	Zweifelsheimer Weg	1,123						
Gemeindestraße	Oberniederndorfer Weg	0,127						
Gemeindestraße	Grieshofer Weg	1,978						
Gemeindestraße	Zweifelsheimer Straße	1,402						
Gemeindestraße	Leitmühlweg	0,437						
	Gesamt	39,109						